



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Konferenz der Kantonsregierungen
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
3001 Bern

Appenzell, 15. Februar 2017

Korruptionsbekämpfung: Länderexamen im Rahmen der OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger (Phase 4) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17. November 2016, mit welchem Sie um Stellungnahme zum oben erwähnten Geschäft ersuchen.

Die aufgeworfenen Fragen werden wie folgt beantwortet:

Fragebogen

Teil I, Ziffer 1

Die Kantonale Steuerverwaltung akzeptiert Bestechungsgelder an fremde Amtsträger nicht als geschäftsmässig begründeten Aufwand und würde solche Gelder dem steuerbaren Reingewinn hinzurechnen, sollte eine derartige Zahlung in der Buchhaltung festgestellt werden. Aus den letzten Jahren sind im Kanton Appenzell I.Rh. jedoch keine Fälle bekannt, in denen derartige Zahlungen aufgefallen wären. In der Praxis können aber auch nicht sämtliche verbuchten Marketing- und Marktförderungsmassnahmen sämtlicher steuerpflichtiger Unternehmungen detailliert und auf Belegstufe geprüft werden. Da im Kanton Appenzell I.Rh. aber praktisch keine steuerpflichtigen Unternehmen tätig sind, welche zur Hauptsache im internationalen Handel oder im internationalen Dienstleistungswesen mit staatlichen Institutionen im Ausland aktiv sind, dürfte das Risiko in diesem Bereich gering sein. In den fraglichen Jahren wurden jedenfalls keine Meldungen an die Strafverfolgungsbehörden vorgenommen.

Teil I, Ziffer 2

Für die Bundesangestellten besteht nach Art. 22a Bundespersonalgesetz (BPG, Anzeigepflichten, Anzeigerechte und Schutz) die Pflicht, alle von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, den Strafverfolgungsbehörden, ihren Vorgesetzten oder der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) anzuzeigen. Die Bundesangestellten müssen demnach auch festgestellte oder ihnen gemeldete strafbare Handlungen nach Art. 322septies StGB (Bestechung fremder Amtsträger) anzeigen.

Nach Art. 15 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, GS 312.000) sind Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie in ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten; die Eigenschaft als Behördenmitglied und Beamter richtet sich nach Art. 110 Abs. 3 StGB. Bezieht sich die Kenntnis auf ein Verbrechen im Sinne des StGB, muss Anzeige erstattet oder eine von der Standeskommission eingesetzte Beratungskommission beigezogen werden; im Falle des Beizugs der Beratungskommission befindet diese über eine Anzeige.

Bestechung gilt als Verbrechen, sodass innerkantonale eine Anzeigepflicht besteht. Die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung sind über ihre Anzeige- und Meldepflichten orientiert.

Teil II, Ziffer 6

Im Kanton waren im fraglichen Zeitraum keine Fälle mit mutmasslicher Bestechung ausländischer Amtsträger durchzuführen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- mail@kdk.ch
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell